

Jugendordnung

der

Sportjugend

im Kreissportverband

Rendsburg-Eckernförde e.V.

(Stand: 03.03.2024)



Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde e. V.

Jugendordnung der Sportjugend im Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde e.V.

§ 1 Name und Wesen

Die Sportjugend im Kreis Rendsburg-Eckernförde ist der Zusammenschluss aller Jugendlichen und der Jugendwart* innen den, dem Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde angeschlossenen, Vereinen und Fachverbänden. Die Sportjugend gibt sich diese Jugendordnung.

§ 2 Zweck

Die Sportjugend Kreis Rendsburg-Eckernförde strebt an, durch die Jugendarbeit der Mitgliedsorganisationen und seiner Vereine und Verbände jungen Menschen zu ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.

Sie bekennt sich zur Olympischen Idee.

Die Sportjugend Kreis Rendsburg-Eckernförde trägt zur Persönlichkeitsbildung bei. Sie will die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und durch Begegnungen und Wettkämpfe mit ausländischen Gruppen die Bereitschaft zur internationalen Verständigung fördern.

Die Sportjugend Kreis Rendsburg-Eckernförde entwickelt in Zusammenarbeit mit Verbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiter. Sie unterstützt und koordiniert die Jugendarbeit der Mitgliedsverbände, vertritt die gemeinsamen Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen und wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch.

§ 3 Grundsätze

Die Sportjugend Kreis Rendsburg-Eckernförde bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die Sportjugend Kreis Rendsburg-Eckernförde ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Die Sportjugend Kreis Rendsburg-Eckernförde führt und verwaltet sich selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung des KSV und des Jugendrechts. Sie bekennt sich zu den Regeln des Ehrenkodex. Sie verurteilt jegliche Form von Gewalt. Dies umfasst insbesondere körperliche, seelische und sexualisierte Gewalt. Sie beteiligt insbesondere Kinder und Jugendliche an ihren Entscheidungsprozessen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der Sportjugend Kreis Rendsburg-Eckernförde sind alle Jugendlichen, die in den Jugendabteilungen der Vereine und Verbände betreut werden; außerdem alle Erwachsenen, die in der Jugendarbeit tätig sind bzw. in diesem Bereich eine Funktion wahrnehmen.

§ 5 Organe der Sportjugend

Die Organe der Sportjugend Kreis Rendsburg-Eckernförde sind:

§ 5.1) die Vollversammlung

§ 5.2) der Jugendvorstand

§ 6 Vollversammlung

§ 6.1) Zusammensetzung:

- a.) Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend des KSV Rendsburg-Eckernförde. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des Jugendvorstandes, Vertreter*innen der Vereine und der Kreisfachverbände zusammen.

§ 6.2) Ordentliche Vollversammlung:

Sie findet jährlich, spätestens jedoch drei Wochen vor dem Verbandstag des KSV Rendsburg-Eckernförde statt.

Der Jugendvorstand muss mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes an die Vereine und Fachverbände schriftlich (per Post und/oder Email) einladen.

Anträge zur Vollversammlung müssen 2 Wochen vorher dem Jugendvorstand vorgelegt werden.

Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

Die Vollversammlung kann auch virtuell gemäß der Satzung des Kreissportverbands durchgeführt werden. Die Vollversammlung wird von Einem Vorstandsmitglied bzw. von einer durch den Vorstand benannten Person geleitet.

§ 6.3) Außerordentliche Vollversammlung:

Wenn es das Interesse der Sportjugend erfordert, kann vom Jugendvorstand eine außerordentliche Vollversammlung einberufen werden. Er muss sie einberufen auf einen begründeten Antrag von Jugendvertreter*innen aus mindestens 25 verschiedenen Vereinen und Verbänden.

Die außerordentliche Vollversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Vollversammlung. Die Bestimmungen über die ordentliche Vollversammlung finden auf die außerordentliche Vollversammlung entsprechend Anwendung mit der Einschränkung, dass nur die auf der Tagesordnung aufgeführten Punkte behandelt werden.

§ 6.4) Stimmrecht:

Stimmberechtigt sind:

- a.) die Vereine,
- b.) die Fachverbände,
- c.) die Vorstandsmitglieder

Die jedem Verein zustehende Stimmzahl richtet sich nach der Mitgliederzahl der Vereinsangehörigen. Grundlage dafür ist die jeweils letzte Bestandserhebung. Jeder Verein mit bis zu 100 jugendlichen Mitgliedern hat eine Stimme, darüber hinaus je weitere angefangene 100 jugendliche Mitglieder eine weitere. Die Vereine können mehrere

Vertreter*innen zum Verbandstag entsenden. Die Stimmen eines Vereins können bei der Stimmabgabe nicht aufgeteilt werden.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes der KSJ sind mit je einer Stimme stimmberechtigt. Jeder für eine Sportart auf Kreisebene gebildeter Fachverband hat eine Stimme.

Stimmenübertragung zwischen a.), b.) und c.) ist nicht zulässig, stimmberechtigt sind nur Anwesende.

§ 6.5) Wahlen und Beschlüsse:

- a.) Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- b.) Für Wahlen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.
- c.) Die Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Eine Änderung der Jugendordnung muss mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

Eine Änderung der Jugendordnung muss in der Tagesordnung der Einladung aufgeführt sein.

- d.) Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen. Auf Verlangen sind Wahlen geheim durchzuführen.
- e.) Die Ergebnisse der Wahlen und die in der Vollversammlung gefassten Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten.
- f.) Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht (aktives Wahlrecht).

§ 6.6) Aufgaben:

Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:

- a.) Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten,
- b.) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes und der Ausschüsse,
- c.) Beschlussfassung über Anträge,
- d.) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes und Beschlussfassung,
- e.) Genehmigung der Jahresrechnung und des Haushaltplanes,
- f.) Entlastung des Jugendvorstandes,
- g.) Wahl des Jugendvorstandes,
- h.) Wahl der Jugenddelegierten.

§ 7 Jugendvorstand

§ 7.1) Der Jugendvorstand der Sportjugend des KSV Rendsburg-Eckernförde setzt sich zusammen aus vier Vorsitzenden und bis zu 6 weiteren Mitgliedern (Beisitzer*innen)

Die Mitglieder des Jugendvorstandes nehmen folgende Aufgaben wahr:

- a. allgemeine, sportliche und internationale Jugendarbeit
- b. Finanzen/Einsatz und Verwendung der Mittel der Sportjugend sowie Finanz- und Zuschusswesen
- c. Qualifizierung
- d. Jugendpolitik
- e. Öffentlichkeitsarbeit
- f. Jugendbegegnungen und Freizeit
- g. Nachwuchsgewinnung und -förderung für das Ehrenamt im KSV
- h. Freiwilligendienste im Sport
- i. Förderung von Integration, Inklusion, Gleichstellung und Diversität
- j. Kinder- und Jugendschutz
- k. überfachliche innovative Impulse im KSV

§ 7.2) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden für ein Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt. Gewählt werden (passives Wahlrecht) können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder.

Die Delegierten für den Kreisjugendring werden ebenfalls für ein Jahre gewählt. Ergänzungswahlen sind jeweils zulässig.

Scheidet ein Jugendvorstandsmitglied im Lauf der Amtsperiode aus, so kann der Jugendvorstand bis zur nächsten Jugendvollversammlung den Jugendvorstand kommissarisch neu ergänzen.

Bei der Wahl zum Jugendvorstand soll darauf geachtet werden, dass mindestens ein Mitglied unter 27 Jahren ist.

§ 8 Ausschüsse

Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand des KSV Rendsburg-Eckernförde besondere Ausschüsse bilden und dafür beratende Mitglieder berufen.

§ 9 Arbeitsweise

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Kreissportverbandes und der Jugendordnung der Sportjugend des Kreissportverbandes Rendsburg-Eckernförde, sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

§9.1 Persönliche Weiterbildung

Vorstandsmitglieder der Sportjugend haben im Rahmen der haushaltlichen Mittel die Möglichkeit, Qualifizierungsmaßnahmen zur Erweiterung ihres Fachwissens und ihrer persönlichen Kompetenzen wahrzunehmen und entstandene Kosten erstattet zu bekommen.

§9.2 Kooperationen

Die Kreissportjugend Rendsburg-Eckernförde kann sich mit einer oder mehreren, anderen Non-Profits mit dem gleichen gemeinnützigen Zweck in einem gemeinsamen Dachverband oder einer anderen gemeinsamen Dach-Organisation zusammenschließen. Dieser Dachverband kann gemeinsame, planmäßige, inhaltlich aufeinander abgestimmte und koordinierte Kooperationsprojekte umsetzen, um seine Zwecke durch das planmäßige Zusammenwirken zu erfüllen.

§ 10 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Kreissportverbandes Rendsburg-Eckernförde sowie Richtlinien über Entschädigung und Unkostenerstattung des Kreissportverbandes werden auch für die Organe der Sportjugend zugrunde gelegt und sinngemäß angewendet.

§ 11 Vertretung der Sportjugend

Der Jugendvorstand beruft ein Vorstandsmitglied, das die Sportjugend gemäß §11 der Satzung des Kreissportverbandes Rendsburg-Eckernförde vertritt. Dieses Mitglied ist zudem Mitglied des Vorstandes des Kreissportverbandes.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Jugendordnung wurde auf der Vollversammlung der Sportjugend im Kreise Rendsburg-Eckernförde am 29.März 1995 beschlossen und am 03.03.2024 auf der Vollversammlung der Sportjugend im Kreise Rendsburg-Eckernförde geändert. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Mit diesem Tag verlieren alle früheren Ordnungen mit deren Ergänzungen und Änderungen ihre Gültigkeit.